

## **Zur Argumentation des Landesverbandes der Hebammen in NRW bzgl. Ausschluss der Doppelmitgliedschaft im DHV:**

### **Seite 7: Was ist passiert?**

- Das Netzwerk der Geburtshäuser beantragt, gleichberechtigter Verhandlungspartner im Rahmenvertrag (neben BfHD und DHV) und nicht nur zum Ergänzungsvertrag wie bisher, sondern zum gesamten Vertragswerk unterschriftsberechtigt zu sein
- Damit könnte im worst case der jetzige Rahmenvertrag im Nachhinein ungültig sein, weil er vom Netzwerk nicht unterschrieben wurde
- das könnte die Hebammen in die finanzielle Katastrophe treiben

### **Antwort NWGH Netzwerk der Geburtshäuser):**

Das NWGH geht in Berufung. Sollte in der 2. Instanz das NWGH Recht bekommen, tritt die oben genannte Rechtssituation ein. Daran hat niemand ein Interesse, erst recht nicht das NWGH.

Das NWGH hat daher mehrfach angeboten zu vereinbaren, dass alle bis zum Zeitpunkt seiner Anerkennung abgeschlossenen Verträge Gültigkeit behalten sollen.

### **Seite 8: Welche Lösungsversuche gab es?**

- Der DHV versucht im Gespräch mit dem Netzwerk eine Lösung zu finden, was leider erfolglos bleibt
- Der DHV schlägt dem Netzwerk und dem BfHD die Gründung eines Hebammenspitzenverbandes vor, damit intern diskutiert und nach außen mit einer Stimme gesprochen werden kann – es gäbe nur noch zwei Unterschriften unter den Rahmenvertrag, nämlich eine vom Krankenkassenspitzenverband und eine vom Hebammenspitzenverband
- Sowohl BfHD als auch Netzwerk lehnen diesen Vorschlag ab

### **Antwort NWGH:**

Zur Entscheidung Vertragspartnerschaft gibt es nur ein Ja oder Nein, keine Lösung dazwischen. Der DHV hat die juristische Klärung in Gang gesetzt.

Dachverband:

Keine Ablehnung. 1. vorbereitendes Gespräch DHV-BfHD-NWGH im August 2021, Prüfung der Einrichtung eines Dachverbandes wurde noch im Juli 2022 von allen drei Verbänden zugesagt, Ablehnung/Distanzierung erst nach Sichtbarwerden des Alleinvertretungsanspruchs des DHV (Doppelmitgliedschaft) – wie soll so eine Zusammenarbeit aller auf Augenhöhe möglich sein?

### **Seite 9: Konsequenz?**

- Der DHV möchte eine juristische Klärung zur Vertragspartnerschaft, um einerseits den jetzt geltenden Rahmenvertrag zu retten und andererseits für künftige Vertragsverhandlungen Klarheit zu haben
- Daher reicht der DHV Klage gegen den Krankenkassenspitzenverband ein
- Bis zur Urteilsverkündung werden die Verhandlungen für den kommenden Rahmenvertrag eingefroren

- Der DHV muss Klarheit schaffen und ändert bei der Bundesdelegiertentagung im November 2022 seine Satzung dahingehend, dass Hebammengeleitete Einrichtungen ordentliche Mitglieder im DHV werden können
- Damit ist der DHV juristisch nicht nur die Vertretung von Hebammen, sondern auch von hebammengeleiteten Einrichtungen

#### **Antwort NWGH:**

Es wurden Verhandlungen weitergeführt und sämtliche Arbeitsgruppen zur inhaltlichen Vorbereitung der Verhandlungen liefen weiter und zwar mit dem NWGH!

Frage an den DHV:

Wie konnte der DHV seit mehr als 20 Jahren für die HgE verhandeln, ohne dass diese selbst stimmberechtigtes Mitglied sein konnten? Das ist ein eigenartiges Verständnis von Interessenvertretung.

#### **Seite 11:**

- Im Vorfeld der Bundesdelegiertentagung gab es mehrere Austauschmeetings mit den Bundesdelegierten aus allen Landesverbänden zu den anstehenden Satzungsänderungen und der Aufnahme der hebammengeleiteten Einrichtungen als ordentliche Mitglieder in den DHV
- Im Verlauf dieser Meetings kam immer wieder die Thematik der Doppelmitgliedschaft auf, die von vielen Delegierten problematisch gesehen wurde
- Mehrere Landesverbände stellten zur Bundesdelegiertentagung fristgerecht Satzungsänderungsanträge zum Ausschluss der Doppelmitgliedschaft
- Während der Bundesdelegiertentagung wurde ausführlich über diese Anträge diskutiert
- Der weitestgehende Antrag zur Satzungsänderung bekam eine überwältigende Mehrheit und wurde in die neue Satzung aufgenommen

#### **Seite 12: Das Ergebnis der Klage gegen den Krankenkassenspitzenverband**

- Das Gericht gab dem DHV Mitte Januar 2023 uneingeschränkt Recht
- Das Netzwerk der Geburtshäuser ist nicht nur kein unterschiftsberechtigter Verhandlungspartner im Rahmenvertrag, sondern wurde sogar seiner beratenden Funktion enthoben
- Die Vertragsverhandlungen können mit DHV und BfHD wieder aufgenommen werden
- Gegen das Urteil ist Revision möglich

#### **Antwort NWGH:**

⇒ **Das ist falsch!** Das NWGH wurde NICHT seiner beratenden Funktion enthoben. Das Gericht hat dem NWGH zugesprochen, dass es seine Expertise im Rahmen seiner allgemeinen Beteiligungsrechte zum Rahmenvertrag einbringen kann.

Die MV des NWGH erteilte am 03.03.23 seinem Vorstand das Mandat in Berufung zu gehen. Damit ist das am 25.01.23 vom Landessozialgericht in Berlin getroffene Urteil noch nicht rechtskräftig.

### **Seite 13: Einzelheiten aus dem Verfahren**

- Das Gericht sieht im DHV sämtliche Facetten und Tätigkeitsbereiche der Hebammen abgebildet und vertreten
- Das Gericht sieht in der parallelen Vertretung von sogenannten Partikularinteressen eine Schwächung der Position der Hebammen, die sowieso nur eine sehr kleine Gruppe im großen Feld der Gesundheitsberufe sind
- Das Gericht stellt klar, dass das Angebot einer Haftpflichtversicherung für seine Mitglieder gängige Vereinspraxis darstellt und zur Normalität im Vereinsleben gehört.
- Das Gericht erkennt im Netzwerk keinen Berufsverband, was vom Netzwerk selbst bestätigt wurde

#### **Antwort NWGH:**

**Falsch!** Das Gericht hat keine Aussage dazu getroffen, dass das Angebot einer Haftpflichtversicherung für seine Mitglieder gängige Vereinspraxis sei.

Im Gerichtsverfahren ging es NICHT um Gesundheitsberufe.

Außerdem halten wir es für falsch, die Zahlen der außerklinisch in Geburtshäusern tätigen Hebammen ins Verhältnis zu den Klinikhebammen zu setzen. Innerhalb der außerklinisch tätigen Hebammen vertritt das NWGH eine große Gruppe von Hebammen und keineswegs Partikularinteressen, es sei denn der DHV sieht die außerklinisch in Geburtshäusern tätigen Hebammen als eine zu vernachlässigend kleine Teilgruppe an. Dann kann tatsächlich an seiner Ernsthaftigkeit, die Interessen von Geburtshäusern/Hebammen vertreten zu wollen, sehr gezweifelt werden.

Falsch! Es ging in der Verhandlung NICHT um einen Berufsverband, sondern um einen Hebammenverband. Das NWGH versteht sich tatsächlich nicht als Hebammenverband, sondern als Berufsverband der Hebammengeleiteten Einrichtungen und der in ihnen tätigen Hebammen.

### **Seite 15: Ich fühle mich bevormundet. Warum hat es keine Mitgliederbefragung gegeben? Ich hätte dagegen gestimmt.**

Der LVH NRW ist aufgrund seiner Größe im Delegiertensystem strukturiert, daher ist eine unmittelbare Beteiligung sämtlicher Mitgliedshebammen nicht durchführbar. Allerdings müssen wir zugeben, dass es aufgrund der zeitlichen Enge nicht möglich war, zuerst eine Diskussionsrunde in den Kreisverbänden zu drehen und danach, also zur BDT 2023, die Entscheidung zu treffen. Die Vertragsverhandlungen wären in der Zwischenzeit in die Katastrophe gelaufen.

#### **Antwort NWGH:**

Was ist die Katastrophe? Welche katastrophalen Ergebnisse hat denn das NWGH in den Verhandlungen verursacht? Was wird befürchtet?

**Seite 16: Warum wird mir vorgeschrieben, wo ich Mitglied sein darf? Ich will selbst bestimmen.**

Dass ein Verein festlegt, unter welchen Bedingungen eine Mitgliedschaft möglich ist, ist vereinsrechtliche Normalität. Jede Person kann frei entscheiden, ob sie in diesem Verein Mitglied sein möchte. Wenn sie das nicht möchte, tritt sie nicht ein. Das Selbstbestimmungsrecht ist durch den Ausschluss der Doppelmitgliedschaft nicht beeinträchtigt.

**Seite 17: Ich will beide Verbände unterstützen, daher will ich in beiden Mitglied sein können.**

Selbstverständlich ist jederzeit die Unterstützung eines Vereins durch eine Spende möglich. Die Hebamme kann einem Verein als Mitglied angehören und jedem anderen Verein statt eines Mitgliedsbeitrags eine Spende zukommen lassen. Das gilt auch für Berufsverbände, die juristisch gesehen eingetragene Vereine sind.

**Seite 18: Ich werde zur Mitgliedschaft gezwungen, weil ich sonst keine Haftpflichtversicherung habe.**

Der DHV hat aufgrund seiner Größe die Möglichkeit, für seine Mitglieder besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung auszuhandeln. Das ist sein gutes Recht. Es gibt etliche andere Versicherungsunternehmen, die Angebote für Hebammen haben.

**Antwort NWGH:**

Es gibt keineswegs "etliche andere Versicherungsunternehmen, die Angebote für Hebammen haben." Für geburtshilflich tätige Hebammen gibt es lediglich die Allianz-Haftpflichtversicherung.

Das ist gänzlich falsch für die Betriebs- und Organisationshaftpflicht der HgE. Auch hier gibt es zwar ein Angebot der Allianz, das ist jedoch wirtschaftlich untragbar.

**Beispiel:** HgE mit 7 geburtshilflich tätigen Hebammen

=> HgE zahlt beim DHV 1.400,- unabhängig von der Anzahl der Hebammen

=> HgE zahlt bei der Allianz 16.418,51

Der Nachteil für die HgE durch die Monopolisierung bzw. das Verbot der Doppelmitgliedschaft ist sittenwidrig.

Der Hinweis von Ulrike Geppert-Orthofer, die Hebammen müssten ja nicht in derselben Versicherung sein, wie die HgE, also auch nicht im selben Verband, bedeutet entweder große Unkenntnis der Situation von HgE oder zeugt von absichtlicher Täuschung. Selbst der DHV verpflichtet die HgE und die Hebammen in seiner Versicherungspolice dazu, die Haftpflicht bei derselben Versicherung abzuschließen.